

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-11-2009-zu-unrecht-angemeldete-und-abgefuehrte-lohnsteuerbeträge-sind-arbeitslohn-und-anrechenbar.html>

 27.10.2009

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Zu Unrecht angemeldete und abgeführte Lohnsteuerbeträge sind Arbeitslohn und anrechenbar

Mit seinem Urteil vom 17.06.2009 entschied der BFH (Az. [VI R 46/07](#), BStBl-II-2010-72), dass vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldete und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuerbeträge als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer steuerlich zu erfassen sind, wenn der Lohnsteuerabzug nach § 41c Abs. 3 EStG nicht mehr geändert werden kann. Im vorliegenden Streitfall stundete der Kläger (GmbH-Geschäftsführer) wegen vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten der GmbH seine Bezüge für die Monate März bis Dezember 2001. Die Netto Bezüge wurden der GmbH als Darlehen zur Verfügung gestellt. Gleichwohl führte die GmbH weiterhin die Lohnsteuer in voller – sich aus dem Geschäftsführergehalt ergebenden – Höhe an das Betriebsstättenfinanzamt ab. Im Einkommensteuerbescheid 2001 erfasste das Finanzamt lediglich den tatsächlich zugeflossenen Lohn und versagte die Anrechnung der Lohnsteuer für den Zeitraum März bis Dezember 2001 auf die Einkommensteuer. Weiterer Arbeitslohn, insbesondere das gestundete bzw. darlehensweise überlassene Gehalt für die Monate März bis Dezember 2001, sei dem Kläger nicht zugeflossen, da Stundung und Darlehen im Interesse der GmbH erfolgt seien, so das Finanzamt. Nach notwendiger Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage entschied der BFH weiter, dass die unstreitig an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer ungeachtet dessen, dass dem Arbeitnehmer die Netto Bezüge für die Monate März bis Dezember 2001 nicht zugeflossen sind, als steuerbare Bezüge anzusehen sind. Durch den Lohnsteuerabzug erlangt der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer. Entfällt die Zahlung des Arbeitsentgeltes, wird aber gleichwohl – zu Unrecht – Lohnsteuer entrichtet, erlangt der Arbeitnehmer einen Vorteil i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn ihm diese Lohnsteuer tatsächlich erstattet oder angerechnet wird. Trotz fehlender Gehaltszahlung führt die entrichtete Lohnsteuer selbst zu Arbeitslohn. Weiterhin führt der BFH in seinem Urteil aus, dass der Lohnsteuerabzug des Kalenderjahres mit Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung abgeschlossen ist und nach § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG nicht mehr änderbar ist. Eine Korrektur kann nur noch über die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers unter Anrechnung der abgeführten Lohnsteuer erfolgen, die – wie oben ausgeführt – als Arbeitslohn zu behandeln ist.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.